

BGer 9C 168/2012 vom 29. Februar 2012

Bundesgericht, 2012-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_168_2012

FR: TF 9C 168/2012 du 29 février 2012

IT: TF 9C 168/2012 del 29 febbraio 2012

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.02.2012 9C 168/2012 (9C_168/2012)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 29.02.2012 9C 168/2012
(9C_168/2012) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
29.02.2012 9C 168/2012 (9C_168/2012)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_168/2012
Urteil vom 29. Februar 2012 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U.
Meyer, Präsident, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte T._____,
Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse des Kantons Wallis, Avenue Pratifori 22, 1950
Sitten, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde
gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 11. Januar 2012. Nach Einsicht in
den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 11. Januar 2012 sowie die hiegegen
eingereichte Beschwerde vom 16. Februar 2012 (Poststempel), in Erwägung, dass die
Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid eine Rechtsverzögerungsbeschwerde der
Versicherten gutgeheissen hat, indem sie die Sache zu umgehender Entscheidung über die
Einsprache vom 17. Juni 2005 an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis zurückgewiesen
hat, dass die Beschwerdeführerin zufolge Obsiegens im kantonalen Verfahren kein
schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat, weshalb sie
nicht zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG), dass Streit- und
Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren somit einzig die Rechtsverzögerung
bildet, weshalb die weiteren Ausführungen samt und sonders unerheblich sind und im
Übrigen auch deswegen nicht zu beachten sind, weil sie den gesetzlichen Anforderungen an
eine Beschwerde hinsichtlich Antrags und Begründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) in
keiner Weise zu genügen vermögen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von
Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das
Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos ist, dass das ebenfalls gestellte
Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung abzuweisen ist, weil schon nur das Rechtsmittel
als aussichtslos bezeichnet werden muss (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG), erkennt der
Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten
erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses
Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis und dem Bundesamt für
Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. Februar 2012 Im Namen der II.
sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Meyer Der

Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.